



# GLOBALG.A.P. Allgemeines Regelwerk

## Regeln für die Produktrichtung Pflanzen

DEUTSCHE VERSION 6.0\_SEP22 (Im Zweifelsfall gilt das englische Original.)

GÜLTIG AB: 1. OKTOBER 2022

VERPFLICHTEND AB: 1. JANUAR 2024\*

\* Das Datum, an dem die Anforderungen des IFA-Standards V6 GFS verbindlich werden, ist von der GFSI-Anerkennung abhängig und noch unbestätigt.

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>1</b>	<b>EINFÜHRUNG .....</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>ZERTIFIZIERUNGSUMFANG.....</b>	<b>3</b>
2.1	<b>GLOBALG.A.P. Produktliste.....</b>	<b>3</b>
2.2	<b>Ausschluss der Ernte.....</b>	<b>4</b>
2.3	<b>Ausschluss der Produkthandhabung nach der Ernte.....</b>	<b>4</b>
<b>3</b>	<b>CB-AUDIT.....</b>	<b>5</b>
3.1	<b>Zeitliche Aspekte des CB-Audits.....</b>	<b>5</b>
3.2	<b>Audit der Produkthandhabungseinheiten (Produzentengruppen (Option 2) und Produzenten mit mehreren Standorten und QMS (Option 1)).....</b>	<b>8</b>
3.3	<b>Dauer des CB-Betriebsaudits.....</b>	<b>8</b>

## 1 EINFÜHRUNG

Dieses Dokument ist Bestandteil vom GLOBALG.A.P. allgemeinen Regelwerk und gilt für den Standard für die kontrollierte landwirtschaftliche Unternehmensführung in der Version 6, Edition Smart (IFA-Standard V6 Smart) sowie Edition GFS (IFA-Standard V6 GFS), den „Harmonized Produce Safety Standard“ (HPSS, harmonisierten Produktsicherheitsstandard) und den Standard „Produce Handling Assurance“ (PHA, Standard für die sichere Produkthandhabung).

Diese Regeln für die Produktrichtung „Pflanzen“ müssen in Kombination mit dem GLOBALG.A.P. allgemeinen Regelwerk angewendet werden. Sie gelten für die Herstellung aller Produkte, die in der GLOBALG.A.P. Produktliste unter der Produktrichtung „Pflanzen“ aufgeführt sind. Für den HPSS muss dieses Dokument zusätzlich zum HPSS-Anhang vom GLOBALG.A.P. allgemeinen Regelwerk verwendet werden.

In den normativen Dokumenten von GLOBALG.A.P. werden „Muss“-Sätze (bzw. „Darf-nicht“-Sätze) verwendet, um verbindliche Bestimmungen zu kennzeichnen.

## 2 ZERTIFIZIERUNGSUMFANG

### 2.1 GLOBALG.A.P. Produktliste

Die Produktrichtung „Pflanzen“ umfasst die folgenden Produktkategorien:

- Obst und Gemüse (Sonderkulturen)
- Drusch- und Hackfrüchte (Feldkulturen)
- Blumen und Zierpflanzen
- Vermehrungsmaterial
- Tee
- Hopfen

Produkte, die als Kräuter klassifiziert sind, werden in der GLOBALG.A.P. Produktliste generell als einzelne Produkte mit eigenen Identifikationsnummern geführt.

Wird mehr als ein Kräuterprodukt angebaut, muss die Rückstandsuntersuchung nicht für jedes einzelne Produkt (Kraut) durchgeführt werden, sondern je nach Risiko der Kräutergruppe.

Die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln bezieht sich bei Kräutern ebenfalls auf die Kräutergruppe und nicht auf das einzelne Produkt (Kraut).

Wenn Obst- und Gemüseprodukte in Töpfen gezogen werden, um die ausgewachsenen Pflanzen in den Töpfen an die Endverbraucher zu verkaufen (auch ohne reife Früchte), müssen diese Produkte als „Obst und Gemüse“ registriert werden. Wenn der essbare Teil der Pflanze zum Zeitpunkt des Verkaufs nicht vorhanden ist, muss keine Rückstandsuntersuchung durchgeführt werden. Wenn Setzlinge in Töpfen aufgezogen und als Setzlinge an Produzenten verkauft werden, müssen die Setzlinge als „Vermehrungsmaterial“ registriert werden.

Bei der Produktion von Nüssen und ähnlichen Produkten spricht man im Englischen von „hulling“ oder „husking“, wenn es um das Entfernen der weicheren oder blättrigen Samenschale von z. B. Nüssen geht. Dieses Verfahren wird von der Zertifizierung abgedeckt, da es als eine ähnliche Tätigkeit wie das Putzen angesehen wird. Im Gegensatz dazu steht das sogenannte „shelling“, also das Entfernen der harten braunen Schale (z. B. das Knacken/Schälen von Nüssen). Dieses Verfahren wird nicht vom IFA-Standard abgedeckt. Eine ähnliche Interpretation gilt für Produkte wie zum Beispiel Reis.

Pflanzen, die ausschließlich für therapeutische oder medizinische Zwecke oder zur Entspannung genutzt werden, sind nicht von der Produktrichtung „Pflanzen“ abgedeckt. Ein „medizinischer Zweck“ liegt vor, wenn eine Pflanze gezielt zur Behandlung einer bestimmten körperlichen und/oder psychischen Krankheit eingesetzt wird.

## 2.2 Ausschluss der Ernte

- a) Falls das Produkt vor der Ernte direkt auf dem Feld verkauft wird und der Käufer selbst für die Ernte verantwortlich ist, können die Grundsätze und Kriterien (G&Ks), die sich auf die Ernte beziehen, aus dem Zertifizierungsumfang ausgeschlossen werden.
- b) Falls die Produkte (vom Produzenten selbst oder einem Dritten) geerntet werden, solange das Produkt Eigentum des Produzenten ist, müssen alle für die Ernte relevanten G&Ks beim Audit der Zertifizierungsstelle (CB) und im Zertifizierungsumfang berücksichtigt werden.
- c) Die Ernte wird nur dann aus dem Zertifizierungsumfang ausgeschlossen, wenn das Produkt schon vor Beginn der Ernte nicht mehr dem Produzenten gehört und der Produzent keine Kontrolle über den Erntevorgang hat. Falls der Produzent jedoch lediglich einen Dritten mit der Ernte beauftragt hat, findet kein Ausschluss statt.
- d) Der Produzent muss den Ausschluss der Ernte für jedes Produkt einzeln bei der Registrierung beantragen und zudem eine Begründung dafür vorlegen.
- e) Die CB darf den Ausschluss der Ernte nur dann genehmigen, wenn der Produzent einen Vertrag mit dem Käufer unterzeichnet hat, in dem sich der Käufer/Erntende zu Folgendem verpflichtet:
  - (i) Er wird Eigentümer des Produkts, bevor es geerntet wird.
  - (ii) Er übernimmt die Verantwortung dafür, dass die Ernte erst nach der festgelegten Wartezeit stattfindet.
  - (iii) Er übernimmt die Handhabung der Produkte nach der Ernte (nicht nur während der Ernte).
  - (iv) Er kauft alle Produkte (ein Ausschluss der Ernte ist nicht möglich, wenn der Produzent einen Teil der Produkte erntet und einen weiteren Teil vor der Ernte verkauft).
- f) Falls der Käufer dem Produzenten zum Zeitpunkt der GLOBALG.A.P. Registrierung nicht bekannt ist, muss Folgendes vorgelegt werden:
  - (i) Eine Erklärung des Produzenten darüber, dass er den Käufer/Erntenden über die einzuhaltende Wartezeit informiert
  - (ii) Ein Vertrag mit dem Käufer/Erntenden, der alle unter Punkt e) genannten Bestimmungen enthält, sobald der Käufer/Erntende bekannt ist.
- g) Wenn die Ernte für ein Produkt ausgeschlossen wird, muss auch die Produkthandhabung für dieses Produkt ausgeschlossen werden.

## 2.3 Ausschluss der Produkthandhabung nach der Ernte

- a) Die Produkthandhabung umfasst jede Art der Handhabung von Produkten, die nach der Ernte stattfindet, wie z. B. das Lagern, chemische Behandeln, Putzen, Waschen oder sonstige Arten der Handhabung, bei denen das Produkt physisch mit anderen Materialien oder Stoffen in Kontakt kommt. In der Checkliste müssen Einzelheiten zu den jeweiligen Prozessen für jedes Produkt angemerkt werden.

- b) Falls ein Produkt tagsüber auf dem Betrieb an einem Sammelpunkt aufbewahrt wird, von dem es abgeholt werden soll, gilt dies nicht als Lagerung. Falls ein Produkt über Nacht oder länger an einem Ort aufbewahrt wird, gilt dies als Lagerung. In diesem Fall gelten die entsprechenden Anforderungen.
- c) Falls die Produkthandhabung nicht unter der Verantwortung des Produzenten als Eigentümer erfolgt, muss dies sowohl bei der Registrierung (für jedes Produkt) als auch auf dem Zertifikat angegeben werden.
- d) Wenn die Ernte ausgeschlossen wurde, darf die Produkthandhabung nicht eingeschlossen sein (siehe Abschnitt 2.2, [Ausschluss der Ernte](#)).
- e) Die Produkthandhabung muss immer in den Zertifizierungsumfang eingeschlossen werden, wenn das Produkt während der Handhabung (durch den Produzenten oder Subunternehmer) Eigentum des Produzenten ist, es sei denn, es sind schriftliche Nachweise (z. B. Vertrag, Vereinbarung) darüber vorhanden, dass der Produzent keinerlei Kontrolle über die Verpackung/Handhabung/Lagerung/Kennzeichnung hat, das Produkt nicht an den Produzenten zurückgeht und der Produzent nicht mehr für das Produkt verantwortlich ist. Damit der GLOBALG.A.P. Zertifizierungsstatus für das Produkt erhalten bleiben kann, muss die juristische Person, die das Verpacken/Handhaben/Lagern/Etikettieren des Produkts vornimmt, über eine Zertifizierung für die Produktkette verfügen.
- f) Falls die Produkthandhabungseinheit bereits über eine von der Global Food Safety Initiative (GFSI) anerkannte Zertifizierung für die Lebensmittelsicherheit außerhalb des Betriebs (Post-Farm Gate) in Bezug auf den Geltungsbereich BIII „Farming of grains and pulses“ (Anbau von Getreide und Hülsenfrüchten) oder „Preprocess handling of plant products“ (Vorverarbeitung von Pflanzenprodukten) verfügt ([www.mygfsi.com](http://www.mygfsi.com)), muss der GLOBALG.A.P. anerkannte CB-Auditor mindestens die Trennung und Rückverfolgbarkeit sowie Nacherntebehandlungen auditieren (sofern relevant). Im Zweifelsfall kann die CB alle anderen relevanten G&Ks erneut auditieren.
- g) Wenn die Produkthandhabungseinheit von einem PHA-Standard abgedeckt ist (z. B. Produkthandhabung durch Subunternehmer) werden die G&Ks des IFA-Standards als abgedeckt betrachtet. Es ist nicht nötig, die Anforderungen in Bezug auf die Rückverfolgbarkeit und Nacherntebehandlung zusätzlich zu auditieren. Die Produkthandhabungseinheit kann in den Anhang des IFA-Zertifikats aufgenommen werden.
- h) Wenn ein Produzent die Produkte nicht auf dem Betrieb handhabt, sondern in der Produkthandhabungseinheit eines anderen Produzenten, der über eine GLOBALG.A.P. Zertifizierung verfügt (die die Produkthandhabung dieses Produkts einschließt), kann die CB das Zertifikat einer anderen CB akzeptieren oder die Produkthandhabungseinheit einem eigenen CB-Audit unterziehen.

### 3 CB-AUDIT

#### 3.1 Zeitliche Aspekte des CB-Audits

Die folgenden Regeln gelten zusammen mit dem Abschnitt „CB-Erstaudits und -Folgeaudits“ in diesen Dokumenten: „GLOBALG.A.P. allgemeines Regelwerk – Regeln für Einzelproduzenten“ und „GLOBALG.A.P. allgemeines Regelwerk – Regeln für Produzentengruppen und Produzenten mit mehreren Standorten und QMS“.

### 3.1.1 CB-Erstaudit

- a) Das CB-Erstaudit deckt die Ernteaktivitäten für jedes Produkt ab, das zertifiziert werden soll, sowie die Produkthandhabung, falls diese ebenfalls eingeschlossen ist. Andere Feldarbeiten können gegebenenfalls zu einem anderen Zeitpunkt auditiert werden, dies ist aber nicht verpflichtend.
- b) Das CB-Audit muss möglichst zeitnah zur Ernte durchgeführt werden, damit so viele G&Ks wie möglich einbezogen werden können.
- c) Falls das CB-Audit vor der Ernte stattfindet, können bestimmte G&Ks nicht auditiert werden. In einem solchen Fall muss ein nachfolgendes CB-Audit angesetzt werden. Das Zertifikat darf nicht ausgestellt werden, bis alle anwendbaren G&Ks auditiert und sämtliche Regelverstöße endgültig behoben wurden.
- d) Falls das CB-Audit nach der Ernte stattfindet, muss der Produzent Nachweise darüber vorlegen, dass die für die Ernte relevanten G&Ks erfüllt wurden. Andernfalls kann es sein, dass diese G&Ks nicht auditiert werden können, sodass bis zur nächsten Ernte keine Zertifizierung möglich ist.
- e) Wenn die Ernte aus dem Zertifizierungsumfang ausgeschlossen ist, muss das CB-Audit zu einem Zeitpunkt stattfinden, zu dem relevante landwirtschaftliche Aktivitäten stattfinden.
- f) Mehrere Produkte: Der Produzent kann die Zertifizierung von mehr als einem Produkt beantragen, wobei die Produkte unterschiedliche Erntezeiten haben dürfen (d. h. die Produkte werden nicht zwangsläufig zur selben Zeit geerntet). Die oben genannten Anforderungen gelten für Produktgruppierungen, die auf Gemeinsamkeiten hinsichtlich Produktion, Ernte sowie ihrer Risiken basieren. Der CB-Auditor muss alle anwendbaren G&Ks für jedes Produkt in diesen Produktgruppierungen auditieren, bevor diese Produkte zum Zertifikat hinzugefügt werden dürfen. Die Durchführung eines Vor-Ort-CB-Audits der Ernte- und Produkthandhabungsprozesse ist verpflichtend für mindestens ein Produkt in jeder Produktgruppierung.

Beispiel: Ein Besuch während der Apfelernte ist nicht erforderlich, wenn Äpfel zu einem Zertifikat hinzugefügt werden sollen, das bereits Birnen umfasst. Die Äpfel können jedoch erst dann in das Zertifikat aufgenommen werden, wenn alle auf sie anwendbaren G&Ks verifiziert wurden. Wenn zu diesem Zertifikat Spinat hinzugefügt werden soll, ist hingegen ein zusätzliches Vor-Ort-CB-Audit während der Erntezeit des Spinats erforderlich.

### 3.1.2 CB-Folgeaudits

- a) Das CB-Folgeaudit muss zu einem Zeitpunkt stattfinden, zu dem relevante landwirtschaftliche Aktivitäten und/oder die Handhabung (jedoch nicht nur die Lagerung) durchgeführt werden. Für das CB-Audit muss ausreichend Zeit sein, damit die CB darauf vertrauen kann, dass alle registrierten Produkte in Übereinstimmung mit den Zertifizierungsanforderungen gehandhabt werden, selbst wenn diese zum Zeitpunkt des CB-Audits nicht verfügbar sind. Es muss vermieden werden, CB-Audits außerhalb der Saison durchzuführen bzw. in Zeiten, in denen nur minimale betriebliche Tätigkeiten stattfinden.
- b) Wenn der Zertifizierungsumfang auch die Produkthandhabung abdeckt, muss die Produkthandhabung auf dem/den Feld(ern) bzw. in der/den Anlage(n) jährlich auditiert werden. Das CB-Audit muss durchgeführt werden, während die Produkthandhabung läuft. Unter der Voraussetzung, dass eine von der CB durchgeführte Risikobeurteilung eindeutig ein geringes Risiko ergeben hat, ist es möglich, die Produkthandhabung im laufenden Betrieb nur alle zwei Jahre zu auditieren. Die Risikobeurteilung muss Produkte, die verpackt werden, sowie bekannte Lebensmittelsicherheitsvorfälle in Bezug auf die jeweiligen Produkte berücksichtigen. Außerdem kann GLOBALG.A.P. bestimmte Kriterien

vorgeben, die zusätzlich beachtet werden müssen. Die CB muss die Zeitabstände des CB-Audits begründen und diese Begründung dokumentieren. Diese Ausnahme gilt nur für Einzelproduzenten (Option 1) ohne QMS.

- c) Falls die Produkthandhabung aus dem Zertifizierungsumfang ausgeschlossen wurde, muss das CB-Audit mindestens alle zwei Jahre in der Erntesaison angesetzt werden. In dem entsprechenden Jahr muss ein Vor-Ort-Audit in der Erntesaison von mindestens einem registrierten Produkt pro Produktgruppierung durchgeführt werden. Die Produktgruppierungen basieren auf Gemeinsamkeiten hinsichtlich Produktion, Ernte sowie ihrer Risiken. Die CB muss die Zeitabstände des CB-Audits und die Auswahl der Produktgruppierungen begründen und diese Begründung dokumentieren.
- d) Die Produktgruppierungen können auf den folgenden Prozessbeschreibungen basieren:
  - (i) Maschinelle Ernte (Wenn dies die einzige Erntemethode ist, muss die Ernte nicht im laufenden Betrieb beobachtet werden. Es genügt, die Erntemaschine sowie Aufzeichnungen zum Betrieb der Erntemaschine vor bzw. nach der Ernte zu überprüfen.)
  - (ii) Manuelle Ernte von Produkten, die in der GLOBALG.A.P. Produktliste nicht als Produkte mit hohem Risiko klassifiziert sind.
  - (iii) Manuelle Ernte von Produkten, die in der GLOBALG.A.P. Produktliste als Produkte mit hohem Risiko klassifiziert sind.
  - (iv) Verpacken direkt auf dem Feld
- e) Falls der Produzent sich nicht für einen weiteren Zertifizierungszyklus verpflichten möchte, muss die CB hinreichende Vorkehrungen treffen, um zu verhindern, dass ein Zertifikat für mehr als einen Ernte- und Anbauzyklus des gleichen jährlichen Ernteguts genutzt werden kann (z. B. durch Verkürzen der Gültigkeit des Zertifikats). Die CB kann die Frist zur erneuten Bestätigung des Zertifizierungsantrags gemäß der Erntezeit der Kultur festzulegen.

Beispiel: Die Erntesaison für Heidelbeeren ist der gesamte Monat Oktober. Das CB-Erstaudit findet im Oktober 2022 statt und das Zertifikat wird für den Zeitraum von Ende November 2022 bis Ende November 2023 ausgestellt. Dieses Zertifikat würde die Ernte und den Verkauf in beiden Jahren abdecken. Daher muss die CB die Frist für die erneute Registrierung des Produzenten für dieses Produkt z. B. auf den 1. Oktober 2023 vorverlegen. Falls der Produzent sich bis zum Ablauf dieser Frist nicht erneut registriert hat, muss die CB die Gültigkeit des Zertifikats verkürzen.

- f) Mehrere aufeinanderfolgende Produkte: Beim CB-Audit muss für alle Produkte, die im Zertifizierungsumfang enthalten sind, vor Ort der Produktionsprozess auditiert werden. Dazu gehören Befragungen mit dem Produzenten und Mitarbeitern, die Überprüfung von Dokumenten und Aufzeichnungen usw. Der Produzent muss die Erfüllung der anwendbaren G&Ks für alle registrierten Produkte nachweisen und diese Nachweise aufbewahren.

In den Jahren, in denen kein CB-Audit während der Erntesaison erforderlich ist, und/oder in Fällen mit unterschiedlichen Erntezeiten der Produkte muss die CB ein Datum auswählen, an dem auf dem Betrieb relevante landwirtschaftliche Aktivitäten für mindestens eines der Produkte beobachtet werden können.

Es können zusätzliche CB-Audits für erntespezifische Anforderungen durchgeführt werden, wenn die Erntezeiten der registrierten Produkte länger als vier Monate auseinander liegen oder nicht durch eine Verlängerung Gültigkeit des Zertifikats vollständig abgedeckt werden können.

### **3.2 Audit der Produkthandhabungseinheiten (Produzentengruppen (Option 2) und Produzenten mit mehreren Standorten und QMS (Option 1))**

Siehe dazu: „GLOBALG.A.P. allgemeines Regelwerk – Regeln für Produzentengruppen und Produzenten mit mehreren Standorten und QMS“, Abschnitt 6.1 „CB-Audits“ und „GLOBALG.A.P. allgemeines Regelwerk – Regeln für Zertifizierungsstellen“, Abschnitt 7.3.4 „CB-Audit der Produkthandhabungseinheiten (Produzentengruppe/Produzent mit mehreren Standorten)“.

### **3.3 Dauer des CB-Betriebsaudits**

- a) Das CB-Betriebsaudit muss es ermöglichen, eine Erstbesprechung mit der Betriebsleitung abzuhalten, sämtliche Anforderungen des GLOBALG.A.P. Standards zu beurteilen, die jeweilige Checkliste auszufüllen und dem Produzenten die Ergebnisse zu präsentieren.
- b) Für die Produktrichtung „Pflanzen“ des GLOBALG.A.P. IFA-Standards beträgt die Dauer des CB-Betriebsaudits üblicherweise drei bis acht Stunden vor Ort (für Einzelproduzenten (Option 1) ohne QMS).
- c) Die Mindestdauer von drei Stunden gilt für die einfachsten Umstände (ein Produktionsstandort, ein oder wenige Produkt(e), einfache Maschinen, wenige Mitarbeiter, keine Produkthandhabung, CB-Betriebs-Folgeaudit, gut gepflegte Dokumentation usw.). Die Mindestdauer versteht sich ausschließlich der Vorbereitung, der Fahrzeit (während des CB-Audits) und der Bewertung des GRASP-Add-ons oder anderer CB-Audits von Add-ons, die im Registrierungsumfang enthalten sind.
- d) Die Mindestdauer des CB-Betriebsaudits beträgt zwei Stunden pro Mitglied/pro Produktionsstandort einer Produzentengruppe (Option 2) bzw. eines Produzenten mit mehreren Standorten und QMS (Option 1), sofern die Bedingungen einfach sind. Unter bestimmten Umständen kann auch eine kürzere Dauer gerechtfertigt sein. Dies ist abhängig von der Komplexität der betrieblichen Gegebenheiten.
- e) Zu den Faktoren, die eine Verlängerung der Dauer des CB-Betriebsaudits über die mindestens erforderlichen drei Stunden hinaus notwendig machen, gehören unter anderem folgende (die Liste erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und gilt sowohl für die Mitglieder von Produzentengruppen (Option 1) als auch für die Produktionsstandorte von Einzelproduzenten (Option 2)):
  - (i) CB-Betriebs-Erstaudit
  - (ii) Bei CB-Betriebs-Folgeaudits werden neue Produkte hinzugefügt
  - (iii) Bei CB-Betriebs-Folgeaudits werden neue Standorte hinzugefügt
  - (iv) Lagerung ist im Umfang eingeschlossen
  - (v) Produkthandhabung ist im Umfang eingeschlossen
  - (vi) Verschiedene Arten von Produkten
  - (vii) Unterschiedliche Erntemethoden
  - (viii) Mehrere Standorte
  - (ix) Subunternehmer werden eingesetzt

### **Copyright**

© Copyright: GLOBALG.A.P. c/o FoodPLUS GmbH, Spichernstr. 55, 50672 Köln, Deutschland.  
Das Vervielfältigen und Verbreiten dieses Dokuments ist nur in unveränderter Form erlaubt.